

Exemplar für den Arbeitnehmer

Belehrung über die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren gemäß § 2a SchwarzArbG

Ihre Pflichten als Arbeitnehmer:

Sie sind als Arbeitnehmer verpflichtet, jederzeit ihre amtlichen Ausweispapiere bei der Ausübung der Tätigkeit für den Arbeitgeber mitzuführen. Bei einem Verstoß droht ein Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro.

Sie sind verpflichtet, die Ausweispapiere im Rahmen einer Prüfung durch staatliche Stellen vorzulegen. Bei einem Verstoß droht ein Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro.

Sie haben Prüfungen durch staatliche Stellen zu dulden und die Pflicht mitzuwirken, insbesondere Auskunft zu erteilen.

Wortlaut des § 2a Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren (SchwarzArbG)

(1) Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen:

- 1. im Baugewerbe,*
- 2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,*
- 3. im Personenbeförderungsgewerbe,*
- 4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,*
- 5. im Schaustellergewerbe,*
- 6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,*
- 7. im Gebäudereinigungsgewerbe,*
- 8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,*
- 9. in der Fleischwirtschaft.*

(2) Der Arbeitgeber hat jeden und jede seiner Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nachweislich und schriftlich auf die Pflicht nach Absatz 1 hinzuweisen, diesen Hinweis für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und auf Verlangen bei den Prüfungen nach § 2 Abs. 1 vorzulegen.

Hiermit weisen wir Sie ausdrücklich auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht hin. Gleichzeitig weisen wir Sie darauf hin, dass derjenige ordnungswidrig i.S. des § 8 II S. 1 Nr. 1 SchwarzArbG handelt, wer vorsätzlich (d.h. mit „Wissen und Wollen“) oder fahrlässig (d.h. „unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“) entgegen § 2 a Abs. 1 SchwarzArbG ein vorgenanntes Dokument nicht mitführt oder nicht rechtzeitig vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, ein Exemplar der Belehrung erhalten zu haben und über meine Pflichten aufgeklärt worden zu sein:

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

Exemplar für den Arbeitgeber

Belehrung über die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren gemäß § 2a SchwarzArbG

Ihre Pflichten als Arbeitnehmer:

Sie sind als Arbeitnehmer verpflichtet, jederzeit ihre amtlichen Ausweispapiere bei der Ausübung der Tätigkeit für den Arbeitgeber mitzuführen. Bei einem Verstoß droht ein Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro.

Sie sind verpflichtet, die Ausweispapiere im Rahmen einer Prüfung durch staatliche Stellen vorzulegen. Bei einem Verstoß droht ein Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro.

Sie haben Prüfungen durch staatliche Stellen zu dulden und die Pflicht mitzuwirken, insbesondere Auskunft zu erteilen.

Wortlaut des § 2a Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren (SchwarzArbG)

(1) Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen:

- 1. im Baugewerbe,*
- 2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,*
- 3. im Personenbeförderungsgewerbe,*
- 4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,*
- 5. im Schaustellergewerbe,*
- 6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,*
- 7. im Gebäudereinigungsgewerbe,*
- 8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,*
- 9. in der Fleischwirtschaft.*

(2) Der Arbeitgeber hat jeden und jede seiner Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nachweislich und schriftlich auf die Pflicht nach Absatz 1 hinzuweisen, diesen Hinweis für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und auf Verlangen bei den Prüfungen nach § 2 Abs. 1 vorzulegen.

Hiermit weisen wir Sie ausdrücklich auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht hin. Gleichzeitig weisen wir Sie darauf hin, dass derjenige ordnungswidrig i.S. des § 8 II S. 1 Nr. 1 SchwarzArbG handelt, wer vorsätzlich (d.h. mit „Wissen und Wollen“) oder fahrlässig (d.h. „unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“) entgegen § 2 a Abs. 1 SchwarzArbG ein vorgenanntes Dokument nicht mitführt oder nicht rechtzeitig vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, ein Exemplar der Belehrung erhalten zu haben und über meine Pflichten aufgeklärt worden zu sein:

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers